

Satzung über Gebühren

für die Sondernutzung an Kreisstraßen

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 17 und 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Main-Spessart folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 22 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben:

§ 2

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. Das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- 2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 25 bis 25.000 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25 €.
- 3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- 4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle EURO aufzurunden.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 1. Der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder der Rechtsnachfolger oder
 2. Wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- 2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.
- 3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist.

§ 5

Gebührenfreiheit

- 1) Von den Gebühren sind befreit
 1. Die Bundesrepublik Deutschland
 2. Der Freistaat Bayern
 3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Soweit die genannten Körperschaften selbst Straßenbaulastträger sind, gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis Gebührenfreiheit gewähren.
- 2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei. Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 € werden nicht erstattet.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.
- 2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Main-Spessart vom 01.01.2002 außer Kraft.

Karlstadt, 4. Okt. 2011



Thomas Schiebel
Landrat

Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in EURO	
		jährlich	sonstige
1	Kreuzungen und Querungen		
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
	a) bis zu 1 Jahr		einmalig 25 – 1000 €
	b) länger andauernd	75 – 500 €	
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen		
	1.2.1 höhengleiche Kreuzungen		
	a) bis zu 1 Jahr		einmalig 25 – 1000 €
	b) länger dauernd	75 – 1000 €	
	1.2.2 höhenfreie Kreuzungen		
	a) bis zu 1 Jahr		einmalig 25 – 1000 €
	b) länger dauernd	75 – 1000 €	
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dergleichen		
	b) bis zu 1 Jahr		einmalig 25 – 500 €
	a) länger dauernd	50 – 500 €	
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege		
	a) bis zu 1 Jahr		einmalig 25 – 500 €
	b) länger dauernd	65 – 500 €	

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in EURO	
		jährlich	sonstige
2.	Längsverlegungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemein-Gebrauch beeinträchtigt werden kann je angefangene 100 m	75 - 1000 €	
3.	Bauliche Anlagen		
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Werbeanlagen, etc. je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		einmalig 30 – 250 €
	a) bis zu 1 Jahr		
	b) länger dauernd	65 – 300 €	
3.2	Automaten	35 – 250 €	
3.3	Milchbänke	<i>gebührenfrei</i>	
3.4	Verladestellen	65 – 500 €	
3.5	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, (z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze, Sonderzufahrten) je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		monatlich 8 – 15 €
3.6	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten		
	3.6.1 gewerblich		einmalig 25 – 500 €
	a) bis zu 1 Jahr		
	b) länger dauernd	65 – 500 €	
	3.6.2 nicht gewerblich	<i>gebührenfrei</i>	
4.	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO		
4.1	Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten		

Nr.	Nutzungsart	Gebühren in EURO	
		jährlich	sonstige
4.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	25 – 100 €	
4.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Steinbrüchen, Kies oder Lehmgruben, Lagerplätzen, Gaststätten, etc.)	50 – 500 €	
4.2	Veranstaltungen auf Kreisstraßen die eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung bedingen oder den Gemeingebrauch beeinträchtigen (z.B. Umzüge, Rennen, Filmaufnahmen sportliche Veranstaltungen, etc.)		angef. Stunde 20 €
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen, Werbefahrten sowie sonstige Werbeveranstaltungen		täglich 25 – 200 €
4.4	Übermäßige Benutzung von Brückenbauwerken für Schwerlasttransporte (Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge über 100 t)		je Überfahrt 50 – 200 €
5.	Auslagenpauschalen und Verwaltungskosten		
5.1	Ausstellung von Gestattungsverträgen und Zustimmungsbescheiden		einmalig 150 – 250 €
5.2	Schutzgebühr zur elektronischen Bereitstellung von Planungsdaten.		je Datei 50 – 100 €